

Zweites Kapitel.

Unterschied des Totalertrags und des
reinen Ertrags.

In dem Kapitel vom Nationaleinkommen des Staats ist, außer dem Antheile, den ein Theil der Staatsbewohner von dem Nationaleinkommen anderer Völker genießt, die Rede von allen den genießbaren Gütern, welche Grund und Boden hervorbringt, oder vom Totalertrage des Grundes und Bodens, und die Notiz, wieviel überhaupt genießbare Güter erzeugt werden, reicht in der dort angestellten Berechnung hin. Wie zwischen ächtem und unächtem Einkommen ein wesentlicher Unterschied statt findet, dessen deutliche Einsicht zur Beurtheilung des Nationaleinkommens und der Zirkulation im Staate unentbehrlich ist, so findet auch zwischen dem Total- und dem reinen Ertrage ein wesentlicher Unterschied statt, dessen deutliche Einsicht zur Beurtheilung aller einzelnen Kapitel der Staatswirtschaft unentbehrlich ist. Wir unterscheiden auch hier das Nationaleinkommen vom Grund und Boden und das von den Gewerben und den Handelszweigen, die vom Auslande verdienen.

Das Totaleinkommen vom Grund und Boden ist die Summe aller von demselben gewonnenen genießbaren Güter, nach Abzug dessen, was die Aussaat und das Futter für Zugvieh kostet; der reine

Ertrag des Bodens ist die Summe der Güter, welche nach Abzug aller zur Reproduktion nötigen Kosten übrig bleibt.

Eine Hufe Acker von 30 Magdeb. Morgen, die 300 Scheffel Getreide jährlichen Totalertrag bringt, muß, um diesen Ertrag zu bewirken, nach Verschiedenheit der Umstände 100, 150, 200, vielleicht noch mehr Scheffel, (oder deren Wert) aufwenden, um diesen Totalertrag möglich zu machen, und der reine Ertrag derselben ist daher 200, 150, 100, und vielleicht noch weniger Scheffel. Zu den Kosten der Reproduktion gehören: die Erhaltung der Menschen, welche bei der Kultur des Grundstücks beschäftigt sind, die Erhaltung des Zugviehes, welches den Acker bearbeitet, die Erhaltung der nothwendigen landwirtschaftlichen Gebäude und der Instrumente, welche bei der Bearbeitung des Ackers gebraucht werden, und endlich die Erhaltung oder Verzinsung des Kapitals, das zum Ankauf und zur Unterhaltung der Gebäude, des Zugviehes und der Instrumente angewendet werden muß.

Da ohne diesen Aufwand gar keine Reproduktion möglich seyn würde, so versteht es sich von selbst, daß ein Grundstück, welches die Kosten dieses Aufwandes nicht bestreitet, auch nicht mit Nutzen zur Kultur angewendet werden kann. Es giebt in allen Provinzen des preussischen Staats Gegenden und Grundstücke, die wegen ihres unbezwingbaren Sandes, wegen ihres steinigen und felsigen Bodens und noch anderer der Kultur entgegenstehenden Hindernisse nicht so viel Ertrag zu geben vermögen, daß die Reproduktionskosten davon bestritten werden kön-

nen, und diese müssen also unangebauet liegen bleiben; man würde jeden Privatmann tadeln, wenn er sein Vermögen mit Schaden zu der Kultur solcher Grundstücke verschwenden wollte, und auch das Ganze würde von diesem Verfahren keinen Nutzen, sondern reellen Schaden haben; die Kosten, welche bei einem Grundstücke der Art umsonst aufgewendet würden, müßten von dem reinen Einkommen der Nation bezahlt werden; fruchtbare Grundstücke, welche reinen Ertrag bringen, müßten das, was sie über die Produktionskosten tragen, darauf verwenden, damit Grundstücke kultivirt würden, welche diese Produktionskosten nicht zu tragen vermögen — und wenn Vorurtheile, Eigensinn und falsche Ansicht der Verhältnisse ein solches Verfahren dennoch unterstützten und fortsetzten, so würde die Nation bei der größten Anstrengung, alles zu kultiviren, unausbleiblich in ihrem Wohlstande zurückkommen.

Nur durch Vermehrung des Nationalreichthums auf der einen Seite und durch Verminderung der Kulturkosten auf der andern Seite wird es möglich, auch solche Grundstücke, die jetzt die Reproduktionskosten nicht bezahlen, dahin zu bringen, daß sie nicht bloß diese Kosten, sondern auch mit der Zeit reinen Ertrag geben. Jetzt muß der Besizer oder der Pächter eines Grundstücks in den mehresten Gegenden unseres Staats sein auf die Kultur verwendetes Kapital wenigstens zu 4 Prozent Zinsen nutzen, wenn er bestehen will; vermehrter Nationalreichthum, Wegräumung der Umstände, welche das Steigen der Zinsen bewirken und ihr Fallen verhindern, bringt es mit der Zeit dahin, daß die Kapitale mit 3, 2, oder

1 Prozent schon hinlänglich verzinset sind, und die Nation wird bei jeder herabgehenden Veränderung ihres Zinsfußes nach und nach immer mehr Grundstücke zu reinem Ertrage bringen, welche bei dem vorigen Verhältniß nicht dazu gebracht werden konnten.

Erfindungen in Verbesserung der Maschinen und Ackergeräthe, wahre Veredelung der Viehragen, zweckmäßigere Anwendung der Menschenarbeit, größere Zeitersparung und noch viele andre Umstände, welche Folgen der steigenden Kultur des Menschen überhaupt sind, werden eben den Einfluß auf die Kultur solcher Grundstücke haben, die jetzt noch wüste liegen, und werden ihnen einen reinen Ertrag abzwängen, die vorher nicht die Reproduktionskosten eintrugen; aber alles dies geht, wie die Natur selbst, nur langsam und nach und nach von statten, wenn keine Hindernisse von außen den Fortgang des ökonomischen und des intellektuellen Wohlstandes der Nation aufhalten; eine jede Regierung und ein jeder Privatmann, der hier einen Sprung thun will, wird ihn zum Schaden des eignen Wohlstandes thun, der bei den Anstrengungen eines Einzelnen nicht so in die Augen fällt, und nur ihm allein schadet, der aber bei den Anstrengungen der Regierung das ganze Einkommen der Nation angreift.

Die erste Portion des Totaleinkommens von Grund und Boden ist nicht disponibel; sie kann und darf nur dazu verwendet werden, wozu sie von der Natur bestimmt ist, nemlich zu der Reproduktion selbst; das was von dieser Portion zu einem andern Zweck verwendet wird, geht der Reproduktion ab,

und nur bei einem hohen Grade des Reichthums und des Wohlstandes der ganzen Nation sind Ver- sündigungen gegen dieses Gesetz der Natur nicht so schnell merklich, und die daraus entstehenden übeln Folgen werden eine Zeitlang aufgehalten. Wenn der, der den Boden kultivirt, die Einnahme, welche zur Erhaltung seines Viehstandes, seines Ackergeräths und seines Fondskapitals angewendet werden muß, auf andre Art verwendet, so verschlechtert er sein Inventarium und vermindert dadurch die Reproduktion seiner Grundstücke; die Düngung seiner Felder wird geringer, sein Zugvieh arbeitet nicht mehr so kräftig, und sein Ackergeräth leistet das nicht mehr, was es leisten soll — dies sind die Folgen für den Einzelnen. Wenn der Staat über diese Portion des Totaleinkommens anders disponiren will, als es nach den Gesetzen der Reproduktion erlaubt ist, so werden die Folgen für den Einzelnen Folgen für den ganzen Staat; die Reproduktion des Ganzen und also das Nationaleinkommen wird vermindert, wenn der Staat die zu der Reproduktion nötigen Kapitale und jährlichen Kosten zu einem andern Zweck verwenden will.

Die zweite Portion des Totaleinkommens, oder der reine Ertrag vom Grund und Boden ist disponibel, und nur sie bewirkt den Wohlstand und den Reichthum, oder die Macht des Staats und der Nation.

Wir leben in einem Zustande und in Verhältnissen, worin ein Staat nicht ohne disponibles Einkommen bestehen kann. Wir bedürfen kostbarer Anstalten und großen Aufwandes zu Erhaltung der

äußern und innern Sicherheit; wir haben viele Menschen nötig, um die geistige und moralische Bildung der Jugend und des Volks zu besorgen, und unsere Staatsverwaltung und Regierungsanstalten sind so komplizirt geworden, daß eine große Menge Menschen und ein großer Aufwand dazu nötig ist, um alles in dem Gange zu erhalten, den man zur Ordnung des Ganzen für unentbehrlich hält; unsere Staaten bedürfen also einer großen Anzahl Menschen, welche gar nichts zu der Reproduktion oder zu der Vermehrung des Nationaleinkommens beitragen, und welche doch eben so gut erhalten werden müssen, als jene, die von der ersten Portion des Totaleinkommens ohne Hinzuthun anderer Staatsbewohner erhalten werden, oder die ihr Arbeitslohn von der Natur selbst bekommen.

Von dem reinen Ertrage des Grundes und Bodens und von dem reinen Ertrage der oben aufgeführten für Ausländer arbeitenden Gewerbe, werden alle die oben genannten Menschen, alle öffentliche Anstalten, Gebäude ic. erhalten. Wenn eine Anzahl Menschen ein Land bewohnte, das gar keinen reinen Ertrag gäbe, und wenn sie durch ihre Thätigkeit und Arbeit sich nicht ein mit reinem Ertrage verbundenes Einkommen von andern Nationen erwerben könnte, so würde diese Zahl Menschen, auch wenn sie noch so groß wäre, dennoch keinen Staat bilden können, denn ein Jeder würde aus seinem Grundstück genau nur das ziehen, was zu Erhaltung der Reproduktion unumgänglich notwendig wäre. Wenn es, wie wir weiter unten sehen werden, in unserm Staate Grundstücke giebt, welche keinen rei-

nen Ertrag geben, so findet ein ähnliches Verhältniß statt, als wir oben bei dem Totalertrage der Grundstücke gefunden haben, wenn dieser nicht hinreicht, die Kulturkosten zu bezahlen; wenn das Grundstück keinen reinen Ertrag giebt, so kann es auch nicht zu dem disponiblen Einkommen der Nation etwas beitragen, und sein Antheil, den es, der allgemeinen Gleichheit gemäß, zu den Bedürfnissen des Staats beitragen sollte, muß von andern Grundstücken oder andern Erwerbszweigen der Nation, welche reinen Ertrag bringen, übertragen werden.

Es kann nicht der höchste Zweck der Staatsregierung seyn, den Totalertrag von Grund und Boden unbedingt vermehrt zu sehen, damit die Nation reicher und wohlhabender werden soll; sondern der Zweck derselben, den sie jedoch mehr auf negativen als auf positiven Wege erreichen kann, wird sich nur auf den reinen Ertrag von Grund und Boden beziehen.

Wenn durch die Erhöhung des Totalertrags aller Grundstücke zugleich der reine Ertrag derselben erhöht wird, so kann und muß die Erhöhung des erstern der Zweck eines verständigen Grundbesizers und der Wunsch einer jeden Staatsregierung seyn; wenn aber die Erhöhung des Totalertrags auf Kosten des reinen Ertrags bewirkt wird, so ist zwar im Staate das Nationaleinkommen überhaupt vermehrt worden, aber der disponible Theil desselben steht nicht mehr im gehörigen wohlthätigen Verhältnisse mit dessen indisponiblen oder unangreifbaren Theile; der Staat kann in dieser Lage der Dinge ein großes Terrain, eine große Volksmenge und ein

beträchtliches Totaleinkommen haben, und dennoch an wahren Reichthum und an wahrer Macht gegen einen Staat zurückstehen, der ein kleineres Terrain, eine kleinere Volksmenge und ein geringeres Total-
 einkommen hat, bei dem aber ein größerer Theil des Nationaleinkommens in reinem Ertrage oder disponiblen Einkommen besteht, als in dem erst erwähnten Staate. Von den sogenannten Staats-
 einkünften, oder der Einnahme der Staatskassen ist hier nicht die Rede; diese Notiz charakterisirt an sich weder den Reichthum noch die Macht des Staats, wenn man nicht das Verhältniß dieses Einkommens zu dem reinen Ertrage oder dem reinen Einkommen der Nation weiß. Die Abgaben an den Staat und die Einkünfte, welche manche Regierungen auf die künstlichste Art von ihren Unterthanen zu erhalten wissen, können in dem einen Staate das reine Einkommen der Nation fast ganz wegnehmen, wenn sie in dem andern nur ein Achtel, Viertel, Drittel oder die Hälfte desselben nehmen. Die Nation, welche in dem ersten Falle sich befindet, wo der Staat alles disponible Einkommen in seine Kassen zieht, wird, wenn alles Übrige gleich ist, eine verhältnißmäßig weit größere Summe jährlich in ihren Staatskassen haben, und wird also in gewöhnlichen Jahren weit mächtiger scheinen, als die letztre; aber in den Zeiten der Anstrengung und der Staatsnoth zeigt sich die größere Dauer, die Nationalkraft und die wahre Macht des Staats, dessen Einkünfte das reine Einkommen der Nation nicht verzehren, sondern nur einen Theil desselben ziehen, gegen den Staat, der im ersten Jahre eines Kriegs schon am Ende seiner

Hilfsquellen ist, der zu Mitteln greifen muß, welche den unangreifbaren Theil des Nationaleinkommens drücken und besteuern, die Reproduktion mindern und dadurch die Nation in Armuth und Elend bringen.

Es ist ein Glück für die Welt, daß der verständige Eigennuß aller einzelnen Menschen, welche Antheil an Grund und Boden besitzen mit dem höchsten Zwecke eines jeden Staats in Absicht auf die Reproduktion so ganz zusammenstimmt. Ein jeder verständiger Gutsbesitzer bemühet sich, den reinen Ertrag seines Grundstücks so hoch als möglich zu bringen; er wird die Erhöhung des Totaleinkommens nicht als Zweck, sondern nur als Mittel zu seinem Zweck betrachten; er wird den Acker um eine höhere Ernte aus ihm zu ziehen, nicht mit Materialien düngen, welche mehr kosten, als der reine Ertrag des Ackers beträgt; er wird den Acker nicht mit Menschenhänden bearbeiten lassen, wenn ihm kräftige Pferde mehr reinen Ertrag bringen, obgleich der mit Menschenhänden bearbeitete Acker einen ungleich höhern Totalertrag bringt — und dis Verfahren des Einzelnen ist auch der Vortheil des Ganzen und des wahren Reichthums des Staats; dem Staate hilft die Vermehrung des Totalertrags nichts, wenn dieser Ertrag von den Kulturkosten verzehrt wird.

Der reine Ertrag der Grundstücke steht bei der Benutzung eines und desselben Grundstücks zu verschiedenen Produktionen nicht im gleichbleibenden Verhältnisse zu dem Totalertrage dieses Grundstücks. Wenn ein Stück Land zur Weide angewendet wird,

so wird dessen Totalertrag zu dem reinen Ertrage in einem andern Verhältnisse stehn, als wenn dasselbe Grundstück zum Getreidebau oder zur Forstnuzung angewendet wird. Daß der Totalertrag verschieden ist, und daß in der Regel der Getreidebau unter diesen dreierlei Nuzungen den größten Totalertrag bringt, ist ohne weitere Beweise deutlich, aber der Besitzer dieses Grundstücks wird gewiß, wenn sein Besitz und seine Kultur nicht durch Lehnsverfassung, durch einschränkende Pachtverträge, durch Gemeinheitsverbindlichkeiten, durch Anordnungen der Regierungen oder durch andre ihm entgegenstehende Hindernisse eingeschränkt ist, die Nuzung wählen, die ihm den größten reinen Ertrag bringt, und es ist lächerlich, ihn durch theoretische Systeme zu einer andern Nuzungsart bewegen zu wollen, als die seinem Einkommen die vortheilhafteste ist. Wenn dem Besitzer oder dem Pächter eines Grundstücks Hindernisse in seiner individuellen Lage entgegenstehen, die ihn abhalten, sein Grundstück zu dem höchstmöglichen reinen Ertrage zu benutzen, so ist es Erhöhung des gesamten Nationalreichtums und Wohlstandes, wenn diese Hindernisse weggeschafft werden können und hier steht selbst den untersten Staatsbehörden ein großes Feld zu nützlicher Thätigkeit offen. Der Wohlstand der produzierenden Klassen hat hier den wichtigsten Einfluß und der Wohlstand und Reichthum der ganzen Nation muß in einem Staate, wie der preussische ist, wo sich das Nationaleinkommen von Grund und Boden zu dem Einkommen von Gewerben und vom Handel fast wie 21. zu 1. verhält, von den produzierenden Klassen ausgehen. Wenn der Besitzer eines

Grundstücks durch Mangel an Vermögen oder an Kredit sein Grundstück nicht so hoch zu reinem Ertrage benutzen kann, als er es bei größerem Vermögen oder bei größerem Kredit nutzen würde, so ist dieser dem ersten Anblick nach nur Privatverlust scheinende Verlust wirklicher Nationalverlust: wenn er die wolfeilsten Kulturarten wählen, wenn er mit Ochsen seinen Acker bearbeiten muß, weil ihm Pferde zu theuer sind; wenn er fruchtbares Land zur Weide liegen lassen muß, weil er die ersten Auslagen, Anschaffung des Viehstandes und des Ackergeräthes nicht bestreiten kann, — dann wird der Totalertrag und der reine Ertrag des Grundstücks geringer sein, als er sein könnte.

Es giebt kultivirte Grundstücke im preussischen Staate, welche gar keinen reinen Ertrag bringen; aber in den mehresten Fällen ist nicht die geringe Fruchtbarkeit oder die geringe Güte der Grundstücke schuld, sondern der Grund liegt in Mängeln und Hindernissen, welche bei größerer Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand aus dem Wege geräumt werden könnten.

Ein Beispiel führe ich hier von einem Stück Land an, das einer Kirche gehört; hier hatte der Besitzer bei der Kultur seines Grundstücks wirklichen nach Geld berechneten Schaden, aber es fand sich doch bei näherer Aufmerksamkeit auf den Gegenstand Jemand, der das Grundstück zu reinem Ertrage benutzen zu können glaubte; er mußte nun nicht bloß seine auf das Grundstück verwendete Kosten von demselben wieder erstattet erhalten, sondern er verpflichtete sich auch, der Kirchenkasse eine bestimmte Erbpacht zu geben.

Die Kirche in Eichberg unter dem Rente Meissen in der Meissen besitz ein Stück Land von 2 Scheffel 5 1/2 Meisse Musfaat; dies Grundstück wurde in den 8 Jahren von 1791 bis 1799 so genutzt:

I. Ausgabe.

von 1791 bis 92.	2 Scheffel 5 1/2 Meissen Gaatforn à 1 fhl.	2	8	3
Fuhrlohn, Dreifcher zc.	1	2	—	—
von 1792 bis 93.	2 Scheffel 5 1/2 Meissen Gaatforn	2	8	3
1793 bis 94 Straffe.	—	—	—	—
1794—1795.	2 Scheffel 5 1/2 Meissen Gaatforn à 1 fhl. 14 gr.	3	10	—
Dreifcher ic.	1	—	—	—
1795—96.	Gaatforn à 1 fhl. 14 gr.	3	10	—
Dreifcher zc.	1	—	—	—
1796—97 Straffe.	2	8	3	—
1797—98.	Gaatforn à 1 fhl. Dreifcher zc.	—	20	—
1798—99.	Gaatforn à 1 fhl. 11 gr. Dreifcher zc.	3	11	11
Musgabe in 8 Jahren	21	20	8	—
Berlust in 8 Jahren	18	7	6	—

II. Einnahme.

3 1/2 Scheffel geerntet à 20 gr.	2	22	gr.	—
1/2 Schof Stroh	—	20	—	—
Die Rente ganz verpagelt.	12	—	—	—
Arumstroh zc.	—	—	—	—
1 1/2 Scheffel geerntet à 1 fhl. 14 gr.	2	9	—	—
Stroh	1	6	—	—
3 Scheffel geerntet à 1 fhl. Stroh	3	—	—	—
2 Scheffel geerntet Stroh	2	—	—	—
1 1/2 Scheffel geerntet à 1 fhl. 11 gr. Stroh	—	18	—	—
2 Scheffel geerntet Stroh	2	—	—	—
1 1/2 Scheffel geerntet à 1 fhl. 11 gr. Stroh	—	4	—	—
Einnahme in 8 Jahren	18	7	—	6

Der Meierhof ist sandig und dem Wildstraß sehr ausgesetzt. Im Jahre 1802 wurde er gegen einen jährlichen Erbgins von 1 1/2 Scheffel Meissen in Erbpacht ausgegeben.

Bei der Berechnung des reinen Ertrags aller Nützlichkeiten, von denen oben der Totalertrag berechnet worden ist, befolge ich die oben angenommene Ordnung.

I. Reiner Ertrag des Ackerbaus in den preussischen Staaten.

Der Kapitalwert alles Grundes und Bodens, der im preussischen Staate zum Ackerbau verwendet wird, ist oben S. 101 zu 1266,400,000 Rthl. und der reine Ertrag zu 50,656,000 Rthl. berechnet; ein Morgen Acker, der im Durchschnitt zu 52 Rthl. 11 gr. 6 pf. Kapitalwert angeschlagen ist, würde also (zu 4 Prozent) zu 2 Rthl. 2 gr. 4 pf. reinen oder Pächterertrag, mit Einschluß der auf dem Acker liegenden Abgaben anzuschlagen seyn. Alle Pacht und Ertragsanschläge, welche ich aus allen preussischen Provinzen zu sehn Gelegenheit hatte, überzeugen mich, daß dieser reine Ertrag als das Minimum im Ganzen angenommen werden kann; denn obgleich in den östlichen Gegenden des Staats, in Hinterpommern, in einigen Sandstrichen der Kur- und Neumark u. der gewöhnliche Pächterertrag diese Summe nicht erreicht, so werden doch folgende Anmerkungen den Beobachter überzeugen, daß der angenommene Durchschnittsertrag als gering angesehen werden muß.

Die Quantität des im preussischen Staate vorhandenen kultivirten Ackers ist oben auf die Art berechnet, daß auf einen Morgen Land 20 Mezen Aussaat angenommen worden sind; dabei ist nicht, wie auch schon oben erwähnt wurde, auf die Gegenden

den Rücksicht genommen worden, wo der Acker in 3, 5, 6, 9 und 12 Jahren nur einmal mit Getreide bestellt wird, und dieser geringe Acker ist bei der Totalsumme gar nicht mit in Anschlag gebracht, obgleich er doch etwas Kapitalwert hat; so beträgt, nach einer von Bratring mitgetheilten Kammertabelle allein in der Kurmark die Menge dieses so gering benutzten Ackers 636,000 Morgen.

In allen Provinzen des preussischen Staats giebt es beträchtliche Landstriche, wo für die angenommene Durchschnittssumme nicht ein halber Morgen Acker zu erpachten ist. So wird z. B. in dem Niederoderbruche der Neumark, welcher ohne 1500 Morgen Vorland 94,504 Morgen Land enthält, ein jeder Morgen Acker in der Regel zu 5 bis 7 Rthlr. verpachtet, und eine solche Fläche, deren in allen Provinzen des preussischen Staats bald größere bald kleinere zu finden sind, kann schon einen großen Distrikt geringen Boden übertragen, der weniger reinen Ertrag giebt, als die oben angenommene Durchschnittssumme.

Ich habe an einem andern Orte *) durch authentische Nachrichten gezeigt, daß in den fruchtbaren Gegenden der Provinz Magdeburg der Pacht-ertrag von einem Morgen Acker (der noch dazu nicht überall abgabensfrei ist und nicht selten Behend geben muß) zwischen 6 und 12 Rthl. im Durchschnitt ist, wobei einzelne Fälle, wo der Ertrag noch höher ist, nicht mit in Anschlag gebracht wurden, als z. B. die Verpachtung des Ackers zum Zichori-

*) In den Annalen der preuss. Staatswirtschaft und Statistik, I. 1. u. 2.

Neua Betracht. I.

enbau nahe bei der Stadt Magdeburg, wo die Pachtsumme bis zu 15 Rthl. in Golde und noch höher steigt.

Die Marienburgschen Werder in Westpreußen enthalten 180,000 Morgen Land; der Kaufpreis einer Hufe des schlechtesten Grundes ist 2000, der Preis der besten 8000 Rthl. Wenn man für das Ganze den Mittelpreis von 5000 Rthl. für jede Hufe (30 Mgd. Mg.) annimmt, so muß der reine Ertrag derselben (zu 4 Prozent) 200 Rthl. oder von einem jeden Morgen 6 Rthl. 16 gr. seyn.

Bei Leimbach in der Grafschaft Mansfeld waren vor einigen Jahren noch 8 Hufen Gemeinweide; die Gemeinde kam überein, eine Hufe davon zu Ackerland zu kultiviren und diese wurde im Jahr 1803. für 193 Rthl. 8 gr. verpachtet; die gewöhnliche Pachtsumme für eine Hufe (30 Mrg.) ist dort 240 Rthl. jeden Morgen also zu 8 Rthl.

In den westphälischen Provinzen wird in der Regel (also eher zu niedrig als zu hoch) ein Berliner Scheffel Ausfaat an Ackerland zu 60 Rthl. Kapitalwert taxirt; wenn wir daher einen Morgen zu 20 Meßen Ausfaat angenommen haben, so wird der Kapitalwert desselben in der dortigen Gegend zu 75 Rthl. und der reine Ertrag (zu 4 Prozent) zu 3 Rthl. anzunehmen seyn.

In Hinterpommern giebt es Gegenden, wo der Kaufpreis für einen Morgen Acker 5. 10. und 15 Rthl. ist, aber ebendasselbst, um Stargard herum, wird oft ein Morgen mit 200 Rthl. bezahlt.

Folgende einzelne Notizen aus verschiedenen preußischen Provinzen sind zwar noch nicht zu einer

Berechnung im Großen zu gebrauchen und es gehören dazu mehr Notizen der Art, auf welche statistische und selbst ökonomische Schriftsteller bisher so wenig Rücksicht nahmen, und welche uns doch — gehörig zusammengestellt, und mit andern zum Theil schon bekannten Erfahrungen verglichen — die Kultur, den Wert und den Wohlstand einer Provinz oder eines Distrikts am besten charakterisiren; ich glaubte dieses Fragment, welches ganz aus gerichtlichen Quellen geschöpft ist, meiner Schrift hinzusetzen zu müssen, da aus mehreren Fragmenten endlich doch etwas Ganzes werden kann.

Drei Hufen Acker (90 Magd. Morgen) in der Stadtflur von Aschersleben, im Halberstädtchen, wurden im Jahre 1803 theils aus freier Hand, theils durch Versteigerung für 1181 Rthlr. Gold und 7530 Rthlr. Rurrant — zusammen für 8711 Rthlr. verkauft.

Die katholische Kirche in Thurau in Ostpreußen besitzt 42 Hufen (wahrscheinlich kulmische, *) Land, die im Jahre 1802 für 300 Rthlr. verpachtet waren; dis beträgt auf jeden Morgen 3 Gr. 1 Pf. reinen Ertrag und zu 4 Prozent 3 Rthlr. 5 Gr. Kapitalwert.

Das Dienstland des Erzpriesters in Ragnit in Ostpreußen von 4 Hufen 17 Morgen 152 Ruthen wurde im Jahr 1802 zu 360 Rthlr. jährlichen Pachtertrag angeschlagen. Das Dienstland des deutschen

*) Ein kulmischer Morgen hat 2 Morg. 47 Rth. Magd. eine kulmische Hufe 2 Hf. 7 Morg. 163 Rth. Magd. Ein Diezloer Morgen hat 2 Morg. 7 Rth. Magd. eine Diez. Hufe 2 Hf. 1 Morg. 51 Rth. Magd.

Pfarrers daselbst von 3 Hufen, 10 Morg. 94 Rthl. zu 280 Rthlr. jährlichen Pächtertrag.

Der Pfarrer in Löben in Ostpreußen hat 4 Hufen Dienstland, die im Jahr 1803 zu 143 Rthlr. 30 Gr. Pächtertrag angeschlagen sind. — Die 4 Diensthufen des Pfarrers in Kreuzburg in Ostpreußen waren in demselben Jahr zu 200 Rthlr.; 2 Morgen Acker zu 8 Rthlr. und 1 Morg. Wiesen zu 4 Rthlr. Pächtertrag angeschlagen.

64 Magd. Morgen Lehnacker bei Halberstadt wurden im Jahre 1803 5520 Rthlr. gerichtlich taxirt, nach Abzug der Abgaben, welche 26 Rthlr. 16 Gr. jährlich betragen.

Die lutherische Kirche in Strasburg in der Kurmark besitzt $7\frac{1}{2}$ Hufe (nach dortigen Maaße *), das ich nicht bestimmt anzugeben weiß) Acker.

Die Lage derselben war im Jahre 1798.

	Rthlr. u. die	jährl. Pacht	betrug	Rthl.	Gr.
von einer Hufe	1000	—	—	26	8
— 4	4000	—	—	113	2
— 1	1800	—	—	43	12
— 1	1700	—	—	47	12
— $\frac{1}{2}$	850	—	—	20	—
<hr/>					
$7\frac{1}{2}$	9350	—	—	250	10

Im Jahre 1800 waren sie für 304 Rthlr. 22 Gr. im Jahr 1804 für 515 Rthlr. verpachtet.

6 Magdeb. Morg. Wiesen bei Berge in der Altmark, vom sogenannten Gänsebring, wurden im Jahre 1803 für 1800 Rthlr. in Golde verkauft.

*) Eine Märkische Hufe hat gewöhnlich 50 Magdeb. Morgen.

8 Hufen Acker, welche der Kirche in Wittstock gehören, waren im Jahre 1800 für 173 Rthl. 14 Gr. im Jahre 1804 für 281 Rthl. 12 Gr. verpachtet.

Eine Erbpachtspustkowie in Westpreußen, $\frac{1}{2}$ Meile von Schlochau, mit 58 Hufen 15 Morg. 179 Rthl. Magd. wurde im Jahre 1802 3689 Rthl. 54 Gr. taxirt; also jeder Morgen zu 2 Rthl. 2 Gr. 5 Pf. Kapitalwert.

Drei Erbzinsloose in dem Dorfe Balz in der Neumark waren im Jahre 1802 gerichtlich taxirt:

				Rthl.
das eine	mit 43	Magd. Morg.	116	Rthl. zu 3500
— — —	29	— — —	20	— — 2009
— — —	44	— — —	134	— — 2056

alle drei mit 117 Morg. — 90 Rthl. zu 7565 und wurden in demselben Jahre für 19,000 Rthl. verkauft, also jeder Morg. mit mehr als 162 Rthl. bezahlt — und müssen einen nicht unbedeutlichen Erbzins geben.

Ein Bauergut in Manschenow in der Kurmark wurde im Jahre 1795 250 Rthl. Kapitalwert taxirt.

Ein Bauergut in Müllerdorf in der Grafschaft Mansfeld mit 101 Morg. Acker 5 Morg. Wiesen und 11 Morg. Gärten wurde im Jahre 1802 nach Abzug aller Lasten 8586 Rthl. taxirt.

Ein Bauergut in Peterwitz bei Jauer in Schlesien wurde im Jahr 1803 für 1850 Rthl. verkauft.

$\frac{3}{4}$ Morgen Hopfenland bei Hornburg im Halberstädtischen wurden im Jahre 1802 240 Rthl. 12 Gr. gerichtlich taxirt.

Ein kölmisches Gut im Dorfe Muhlack in Ostpreußen mit 11 Hufen 9 Morg. 150 Rth. (kölmissch) Land und 1 Hufe 4 Morg. 60 Rth. Wald wurde im Jahre 1802 (ohne Inventarium, das zu 1047 Rthlr. angeschlagen war) 10701 Rthlr. taxirt.

Ein Anspannergut in Benkendorf im Herzogthum Magdeburg mit 77 Morg. Land, 9 Morg. 65 Rth. Wiesen, Gärten und Holz wurde im Jahr 1802 8729 Rthlr. taxirt.

Ein Stück Land von 10 Scheffel Aussaat bei der Stadt Chodzeseu in Westpreußen wurde im Jahr 1802 gerichtlich 82 Rthlr. taxirt.

Ein Erbpachtsbauerhof in Caspe in Westpreußen, unter dem Amte Langfuhr mit 117 Morg. 127 Rth. Magd. wurde im Jahre 1802 4326 Rthlr. taxirt.

Ein Freischulzengut in Gramsdorf bei Rogäsen in Südpreußen war im Jahre 1794 9054 Rthlr. 16 Gr. taxirt.

Zwei Holländereien bei Landsberg an der Warthe, jede von 15 dortigen Morgen (zu 400 □ Ruth.) wurden im Jahr 1798 die eine 534 Rthlr. die andre 1333 Rthlr. 8 Gr. nach Abzug der darauf liegenden Abgaben taxirt.

Ein Etablissement in Neustpreußen unter dem Amte Seine, Kiersawczyszna genannt, mit 457 Mgđ. Morg. Land war bis 1802 für 16 Rthlr. 71 Gr. 9 Pf. verpachtet.

Ein Kossätengut in Laublingen im Herzogthum Magdeburg wurde im Jahre 1802 2253 Rthlr. taxirt.

Ein Rossätengut in Blankensfelde im Teltowschen Kreise wurde im Jahre 1796 80 Rthlr. taxirt.

Ein Bauergut in Döbenstedt bei Magdeburg mit 5 Hufen wurde im Jahre 1797 nach Abzug der Lasten 9553 Rthlr. 23 Gr. 6 Pf. taxirt.

Ein Bauergut in Groß-Jeseritz in Schlesien, mit 2 dienstbaren Hufen, wurde im Jahre 1796 1493 Rthlr. taxirt.

Ein Halbspännergut in Dösel im Magdeburgischen mit $43\frac{1}{2}$ Morg. Acker, 2 Gärten und 2 Weidenkaveln wurde im Jahr 1797 2502 Rthlr. taxirt.

1 Wispel 11 Scheffel Aussaat an Acker bei Salzwedel in der Altmark wurde im Jahre 1791 1864 Rthlr. 4 Gr. taxirt.

Ein Stück Acker von 4 Scheffeln Aussaat bei Dreptow an der Tollense in Pommern wurde im Jahre 1797 180 Rthlr. ein andres ebendasselbst von 4 Scheffeln 130 Rthlr. und eins von $1\frac{1}{2}$ Scheffel 55 Rthlr. taxirt.

Ein Bauer- und Dreihüfnergut in Mariensfelde im Teltowschen Kreise wurde im Jahr 1797 972 Rthlr. taxirt.

Ein kölmisches Gut in Klein-Nuhr in Ostpreußen mit 3 Hufen wurde im Jahr 1797 3499 Rthlr. taxirt.

Eine Holländerstelle in Giesenhorst bei Neustadt an der Dosse mit 50 Magd. Morg. wurde im Jahr 1798 2035 Rthlr. taxirt.

Ein Erbsreitgut in Jadzellen, unweit Pillkallen in Ostpreußen von 4 Hufen 15 Morg. 34 Ruthen Magd. wurde im Jahr 1797 1940 Rthlr. und ein

andres ebendasselbst von 2 Hufen 7 Morg. 168 Rthl. 1360 Rthlr. taxirt.

Ein Kossätengut in Wormsdorf im Magdeburgschen mit 15 Morg. Acker, 7 Morg. Wiesen und 2 Gärten wurde im Jahre 1797. nach Abzug aller Lasten 1398 Rthl. 3 gr. 6 pf. taxirt.

Eine Gärtnerstelle in Milbau in Schlesien wurde im Jahr 1797 für 1000 Rthl. verkauft.

Ein Kossätengut in Heiligenthal im Mansfeldschen mit $152\frac{1}{4}$ Morg. Acker, 2 Gärten, 1 Weinberg 2 Morg. Wiese und einigen Pflaumen und Weidenkaveln wurde im Jahr 1798. nach Abzug aller Abgaben, jedoch mit Inventarium 8202 Rthlr. taxirt.

Ein dienstbares Ganzspännergut in Lependorf im Saalkreise mit 144 Morg. Acker wurde im Jahre 1799. nach Abzug aller Lasten 4849 Rthl. taxirt

Um Goldap in Ostpreußen wird manche Hufe Acker (55 Mg. Morg.) für 6 Rthl. jährlich verpachtet.

Das Georgenhospital in Elbing besitzt 9 Morg. 152 Rthl. Acker, welche im Jahre 1801. für 40 Rthl. verpachtet waren; im Jahre 1804. waren sie für 86 Rthl. verpachtet.

Das heil. Geisthospital daselbst besitzt 4 Hufen Land, welche im Jahr 1801. für 830 Rthl. verpachtet waren.

Das S. Georgenhospital in Dirschau in Westpreußen hatte im Jahr 1801. verpachtet

eine Hufe Acker für	. 52 Rthl.
eine andre	. . . 83 —
eine dritte	. . . 45 —

eine vierte	52	—	
14 Morg. Wiesen	112	—	
15 $\frac{1}{4}$	86	—	56 gr.
6	42	—	
2	16	—	

Zu dem Predigerwitwenhause in Gumbinnen gehört eine Hufe Land, welche von 1792 bis 98 für 150 Rthl. 8 gr. und von 1798 bis 1804. für 203 Rthl. verpachtet wurde.

Die Nikolaikirche in Elbing besitzt 2 Hufen 4 Morg. 252 Rthl. Acker (die Hufe zu 30 Morg. und den Morg. zu 300 Rthl.) die im Jahr 1801 für 225 Rthl. verpachtet wurden.

8 Morg. Wiese hatte sie für 82 Rthl. 45 Gr. verpachtet.

Das heil. Geisthospital in Pyritz in Pommern hatte im Jahr 1801

	Rthlr.	Gr.	
38 Morg. Acker verpachtet für	256		
40 — — Wiesen —	152	14.	zusammen
84 $\frac{1}{4}$ — — — —	450	22.	

Im Jahr 1803. waren sie für 566 Rthl. 3 gr. verpachtet.

Die Marienkirche in Belgrad in Pommern hatte im Jahre 1800. 224 $\frac{1}{2}$ Scheffel Ausaat an Acker für 357 Rthl. 23 gr. 6 pf. verpachtet; im Jahre 1803 wurden sie für 419 Rthl. 4 gr. 6 pf. verpachtet. Der sogenannte Lohnkasten ebendasselbst besitzt 103 $\frac{1}{4}$ Scheffel, welche für 146 Rthl. 6 gr. 6 pf. verpachtet waren; im Jahr 1804 wurden sie für 250 Rthl. 17 gr. verpachtet.

Das Georgenhospital in Schlawe hatte im Jahr

re 1800. 55 Schffl. 4 M $\frac{1}{2}$. Ausfaat Land für 91 Rthl. 18 gr. und 56 Schffl. 8 M $\frac{1}{2}$. für 86 Rthl. 16 gr. verpachtet; im Jahr 1803. wurden erstere für 117 Rthl. und letzte für 101 Rthl. 14 gr. verpachtet.

Die Marienkirche ebendasselbst, hatte im Jahre 1799. 210 Schffl. 8 M $\frac{1}{2}$. Ausfaat für 348 Rthl. 2 gr. verpachtet, für welche sie im Jahr 1803 429 Rthl. 15 gr. erhielt.

Das S. Georgenhospital in Kolberg hatte im Jahre 1799.

8 $\frac{1}{2}$ pommersche Morg. (= 2 Morg. 80 □ Rthl. Magd.) für 60 Rthlr. 12 Gr.

5 — — — 36 — 18 —

4 — — — 31 — 1 —

10 Morg. 338 Rthl. — 121 — 20 — verpachtet.

Die Marienkirche in Kammin in Pommern hatte im Jahre 1802 14 Schffl. Ausfaat an Acker für 16 Rthlr. 18 gr. verpachtet.

Das Waisenhaus in Stargard in Pommern besitzt 2 Hufen Land, welche im Jahre 1800 für 70 Schffl. Roggen und 37 Schffl. Gerste in Erbpacht ausgethan waren.

Die Armenkasse in Pyritz hatte im Jahr 1802 14 Morg. Acker und Wiesen für 126 Rthlr. 8 Gr. verpachtet.

Der Präpositus an der Marienkirche in Bahn in Pommern besitzt 8 $\frac{1}{4}$ Hufe, von denen eine jede zu 50 Rthlr. Pacht gerechnet wird.

Das Gertrudstift in Belgard besitzt 69 Scheffel Ausfaat an Acker, welche im Jahr 1804 für 145 Rthlr. 8 Gr. verpachtet waren; sie wurden einzeln

in Pacht ausgethan und der Scheffel zu 16 Gr., 20 Gr., 1 Rthlr. 2 Gr. bis 3 Rthlr. 14 Gr. verpachtet.

Die Bartholomäuskirche in Demmin hatte im Jahr 1795 ihre Äcker, Gärten und Wiese für 1259 Rthlr. 6 Gr. und im Jahr 1801 für 1445 Rthlr. 1 Gr. 8 Pf. verpachtet.

Die Kirchenkasse in Arenswalde in der Neumark hatte im Jahr 1800 $3\frac{1}{2}$ Hufen Äcker für 60 Rthlr. 12 Gr. und $23\frac{1}{4}$ Hufen für 398 Rthlr. 17 Gr. verpachtet.

Die Kirchenkasse in Dramburg in der Neumark hatte im Jahr 1802 15 Hufen Äcker für 131 Rthl. 14 Gr. verpachtet.

Der Oberprediger in Schönfließ in der Neumark besitzt 4 Hufen Land, die im Jahr 1802 für 104 Rthlr. verpachtet waren.

Das Georgenhospital in Friedeberg in derselben Provinz hatte im Jahr 1800 8 Hufen Äcker für 303 Rthlr. verpachtet.

Die Klosterkirche und das Georgenhospital in Königsberg in der Neumark hatten im Jahr 1799 15 Hufen Äcker für 1205 Rthl. und im Jahr 1804 für 1501 Rthl. 20 Gr. 4 Pf. verpachtet.

Die S. Marienkirche ebendasselbst besitzt 19 Hufen Äcker, welche für 1727 Rthl. 13 Gr. verpachtet waren; einzeln wurden sie von 52 Rthl. bis zu 121 Rthl. die Hufe verpachtet.

Das Hospital in Falkenburg in der Neumark hatte im Jahr 1799 $2\frac{1}{2}$ Hufen Äcker für 40 Rthlr. 17 Gr. verpachtet.

Die Stadtkirche in Woldenberg in der Neu-

mark besitzt $17\frac{1}{2}$ Hufe Land, die im Jahr 1804 für 184 Rthl. 12 Gr. verpachtet waren.

Die Marienkirche in Prenzlau hatte im Jahr 1800 eine Hufe Acker für 59 Rthl. eine für 56 Rthl. 12 Gr. und 5 Morgen für 20 Rthl. 12 Gr. verpachtet.

Das Elendehospital daselbst hatte im Jahr 1800 2 Hufen für 102 Rthl. verpachtet.

Die Stadtkirche in Seehausen in der Altmark hatte im Jahr 1799 ihre Grundstücke für 1406 Rthl. 22 Gr. und im Jahr 1804 für 1984 Rthl. 15 Gr. verpachtet.

Die Georgenkirche in Berlin hatte im Jahr 1800 3 Hufen Acker für 240 Rthl. verpachtet.

Die Stadtkirchenkasse in Mittenwalde in der Kurmark hatte im Jahr 1800 $2\frac{1}{2}$ Hufe Acker für 267 Rthl. 16 Gr. 6 Pf. verpachtet.

Die geistliche Salarienkasse in Prenzlau hatte A. 1800 20 Hufen Acker einzeln für 40, 46, 51, 53, 54, bis 57 Rthl. verpachtet. Das schwarze Kloster daselbst hatte $3\frac{1}{2}$ Hufe für 155 Rthl. und die Stadtfarmkasse 3 Hufen für 131 Rthl. verpachtet.

Das heil. Geisthospital hatte $12\frac{1}{2}$ Hufe für 395 Rthl. 12 gr. verpachtet.

Das Hospital in Wusterhausen a. d. Dosse hatte im Jahre 1802. eine Hufe Acker für 70 Rthl. verpachtet.

Das Hospital in Behdenitz in der Kurmark hatte im Jahre 1802. 2 Hufen Land für 56 Rthl. 4 Gr. verpachtet.

Die Marienkirche in Templin in der Kurmark

hatte im Jahr 1799. $15\frac{1}{2}$ Hufe Acker für 368 Rthl. 10 Gr. verpachtet.

Das Gertraudhospital in Berlin hatte im Jahr 1801. 23 Mg. 9 Rthl. Wiesen für 52 Rthl. 7 Mg. 56 Rthl. Acker für 56 Rthl. und 2 Morg 43 Rthl. Acker für 31 Rthl. 12 Gr. verpachtet.

Die Stephanskirche in Langermünde besitzt einige Wiesen, die im Jahre 1799, für 246 Rthl. 12 Gr. u. 1804 für 269 Rthl. und verschiedene Acker, die im J. 1799 für 585 Rthl. 12 Gr. u. 1804. für 810 Rthl. verpachtet waren. 6 Hufen davon gaben 677 Rthl. 12 Gr. Pacht.

Die Kirche in Neu-Ruppin besitzt $22\frac{1}{2}$ Hufe Acker, welche einzeln für 24 Rthl. 12 Gr. bis zu 45 Rthl. die Hufe im Jahre 1802 verpachtet waren.

Die Johanniskirche in Gerbstädt im Mansfeldschen hatte im Jahr 1804 $43\frac{3}{4}$ Morg. Acker für 121 Rthl. 2 Gr. verpachtet.

Die Deutschbeinsche Stiftung in Kalbe im Magdeburgschen besitzt 95 Morgen Acker, welche im Jahr 1798 für 102 Rthl. 12 Gr. Gold und 320 Rthl. 23 Gr. Rurrant verpachtet waren; im Jahre 1804 wurden sie zu folgenden Summen verpachtet.

	Gold.		Rurrant.	
28 Morgen für	53 Rthl.	16 Gr.	161 Rthl.	6 Gr.
30 — —	48 —	18 —	146 —	6 —
5 — —	13 —	18 —	41 —	6 —
4 — —	8 —	20 —	26 —	12 —
10 — —	39 —	9 —	118 —	3 —
13 — —	40 —	5 —	120 —	16 —
5 — —	16 —	6 —	48 —	18 —
<hr/>				
95 Morg. —	220 Rthl.	21 Gr.	662 Rthl.	13 Gr.

hiez zu 10 Pro-

zent Ugio 22 Rthl. 2 Gr. 242 Rthl. 23 Gr.

Summe 905 — 12 —

so daß auf jeden Morgen 9 Rthl. 12 Gr. 9 Pf. Pacht in preußisch Kurrant kommen.

Der sogenannte Gotteskasten in Kalbe hatte im Jahre 1798 13 Morgen Acker für 56 Rthl. 8 Gr. verpachtet.

Die Jakobikirche in Magdeburg besitzt 6 Hufen $9\frac{1}{2}$ Morgen Acker, die im Jahr 1799 für 1082 Rthl. verpachtet waren; im Jahr 1804 betrug die Pachtsumme 1601 Rthl. davon waren

$71\frac{1}{2}$ Morgen zu 7 Rthl. = Gr. Kurrant verpachtet.

30 — — 8 — 4 —

15 — — 8 — 10 —

21 — — 9 — — —

17 — — 9 — 1 —

15 — — 10 — 20 —

15 — — 11 — 12 —

Das Kloster Marien Magdalenen in Magdeburg hatte im Jahr 1799 seine Grundstücke (ohne die Wiesen) zu 2229 Rthl. 18 Gr. und im Jahre 1804 zu 2995 Rthl. 15 Gr. verpachtet.

In dem zuletzt genannten Jahre war
1 zehentfreie Hufe (30 Morgen) zu 254 Rthl. 6 Gr.

1 zehentbare — — — — 172 — —

1 Hufe, von der 18 Morgen zehentbar und 12 zehentfrei sind, für 313 — 21 — verpachtet.

Die Katharinenkirche in Magdeburg besitzt $57\frac{1}{2}$ Morgen Acker, die im Jahre 1798 für 471 Rthl.

und im Jahr 1804 für 632 Rthl. 3 Gr. in Golde
verpachtet waren; im letztgenannten Jahre waren

6 Morgen jeder zu 7 Rthl.

10	—	—	9	—	
3	—	—	9	—	18 Gr.
9	—	—	10	—	18 —
5	—	—	11	—	
7	—	—	11	—	6 —
5	—	—	12	—	
8	—	—	14	—	6 —
4 $\frac{1}{2}$	—	—	14	—	18 — verpachtet.

Das Hospital Schwiesau in Magdeburg hatte
im Jahr 1798 282 $\frac{3}{4}$ Morg. Acker für 655 Rthl.
Gold und 666 Rthl. 22 Gr. Kurrant und im Jahr
1804 für 765 Rthl. Gold und 778 Rthl. 14 Gr. 6 Pf.
Kurrant verpachtet.

Das dem Hospital S. Cyriaci in Halle im Mag-
deburgschen gehörende Vorwerk war von
1781 bis 1793 für 1070 Rthl.

1794 — 1805 — 1325 —

1805 — 1811 — 1561 — 16 Gr.

verpachtet.

Die Jakobikirche in Schönebeck in Magdeb.
hatte im Jahr 1799. 151 $\frac{3}{4}$ Morg. Acker für 493
Rthl. 6 Gr. verpachtet.

Die Kirche in Seehausen im Magd. hatte im
Jahr 1799. 92 Morg. Acker für 306 Rthl. 12 Gr.
verpachtet.

Das Nikolaihospital in Wanzleben ebendasselbst
hatte im Jahr 1798. 194 Morg. Acker für 454
Rthl. 6 Gr. verpachtet.

Die Kirche in Stassfurt im Magdeburgschen

hatte im Jahr 1799. 32 Mg. Acker für 88 Rthl. verpachtet.

Die Peter und Paulskirche in Halberstadt hatte im Jahre 1799. $64\frac{1}{2}$ Morg. Acker für 185 Rthl. 18 Gr. verpachtet.

Das Hospital in Ermsleben im Halberstädtischen besitzt 69 Morg. Acker welche im Jahre 1800. für 80 Rthl. Geld, 2 Wsp. 1 Schffl. Roggen und 2 Wsp. 17 Schffl. Gerste verpachtet waren.

Die Kurrendekasse der Stephanskirche in Aschersleben hatte im Jahr 1801. 64 Morg. Acker für 634 Rthl 12 Gr. verpachtet.

Das S. Elisabethhospital in Aschersleben hatte im Jahre 1800. $305\frac{1}{2}$ Morg. Acker für 781 Rthl. 18 Gr. verpachtet.

Das S. Georgenhospital in Halberstadt hatte im Jahre 1802. 4 Morg. Acker für 14 Rthl. 18 Gr. und 15 Mg. für 38 Rthl. 6 Gr. verpachtet.

Die Kirche in Oschersleben im Halberstädtischen hatte im Jahr 1802. 115 Mg. Acker für 310 Rthl. 18 Gr. und 12 Mg. für 69 Rthl. 16 Gr. verpachtet.

Die reformirte Kirche in Emden in Ostfriesland hatte im Jahr 1799 $258\frac{1}{2}$ Grafen *) Land für 4654 Gulden verpachtet.

Das luther. Gasthaus in Norden in Ostfriesland hatte im Jahr 1802. 2 Diemat Land (zu 400 rheinl. □ Rth. oder 2 Mg. Mg. 40 Rth.) für 16 Rthl. 8 Gr. 53 Diemat für 206 Rthl. 3 Gr. 6 D. für 45 Rthl. 6 D. für 60 Rthl. und 12. D. für 85 Rthl. alles in Golde verpachtet.

Die

*) Eine Grafe hat 300 □ Rutschen.

Die Leprosenstiftung in Wesel hatte im Jahre 1801. ein Stück Acker von 420 Ruthen für 32 Rthl. verpachtet.

Das Kloster Hamersleben im Halberstädtischen hatte im Jahr 1803. 1782 Morg. Land für 5046 Rthl. 8 Gr. 6 Pf. und 37 $\frac{1}{2}$ Morg. Wiesen für 75 Rthl. verpachtet.

Das Kloster S. Johannis in Halberstadt hatte bis 1804 590 $\frac{1}{2}$ Morg. Acker für 754 Rthl. verpachtet; die königliche Kommission verpachtete dieselben vom Jahr 1805 bis 1811 für 1836 Rthl. im Golde jährlich.

Das Kloster Hunsenburg ebendasselbst hatte im Jahre 1803. 3779 Morg. Acker für 5941 Rthl. 20 Gr. (worunter 5780 Rthl. 12 Gr. Gold) verpachtet.

Das Kloster S. Agnes vor Magdeburg hatte im Jahr 1803. 15 Morg. Acker für 187 Rthl. 12 Gr. Gold; 22 Morg. für 220 Rthl. Gold; 3 Morg. für 30 Rthl. 12 Gr. Gold; 21 Morg. 90 Rthl. für 150 Rthl. 12 Gr. Gold; 18 Morgen für 180 Rthl. Gold; 21 Morg. für 147 Rthl. Gold; 69 Morg. für 444 Rthl. Gold; 23 Morg. 90 Rthl. für 150 Rthl. 12 Gr. Gold; 10 Morg. für 52 Rthl. 12 Gr. Gold; 11 Morg. 90 Rthl. für 72 Rthl. Gold und 14 Rthl. Kurrant; 45 Morg. für 310 Rthl. Gold; 30 Morg. 90 Rthl. für 219 Rthl. Gold; 3 Morg. 90 Rthl. für 35 Rthl. Gold; 11 Morg. für 88 Rthl. Gold; 10 Morg. für 142 Rthl. 12 Gr. Gold; 10 Morg. für 130 Rthl. Gold; 14 Morg. für 205 Rthl. Gold; 9 Morg. für 119 Rthl. 6 Gr. Gold; 2 Morg. für 24 Rthl. Gold; 3 Morg. für

22 Rthl. 12 Gr. Gold — zusammen 352 Morg. 90 Rthl. für 2929 Rthl. 18 Gr. Gold, und 14 Rthl. Kurrant verpachtet.

Das Kloster Meiendorf im Magdeburgschen hatte im Jahre 1803. 651 Morg. 165 Rthl. für 1754 Rthl. Gold verpachtet.

Das Kloster Groß Ammensleben im Magdeburgschen hatte in demselben Jahre 301 Morg. Acker zu 469 Rthl. 15 Gr. Gold, und 164 Rthl. 6 Gr. Kurrant verpachtet.

Das Moritzkloster in Minden besitzt $161\frac{3}{4}$ Morg. Acker, die im Jahre 1802. für 643 Rthl. 14 Gr. 8 Pf. Gold und 10 Rthl. Kurrant verpachtet waren; 7 Morg. Wiesen waren für 48 Rthl. 4 Gr. Gold verpachtet.

Der Kapitalwert der Grundstücke wird nicht durch ihren Totalertrag sondern durch ihren reinen Ertrag bestimmt, und es haben daher oft die fruchtbarsten Grundstücke, welche den größten Totalertrag geben, nicht so viel Kapital- oder Kaufwert, als andre, deren Totalertrag geringer ist; so sind in den mehrentheils sehr fruchtbaren Niederungen, welche Dämme gegen die Ströme, oder in Ostfriesland gegen das Meer unterhalten müssen, unglaublich fruchtbare Grundstücke, deren Verkaufspreis nicht höher ist, als anderwärts ein weit geringerer Boden, weil oft die Hälfte des Ertrags aufgewendet werden muß, um die künstlichen Hülfsmittel gegen Überschwemmungen im Stande zu erhalten. Auch haben große Städte wichtigen Einfluß auf den Kapitalwert der Grundstücke und in der Stadt Berlin und nahe bei derselben wird ein Morgen Acker für

15 bis 20 Rthl. verpachtet, der von derselben Güte eine Meile von der Stadt nur für 3 Rthl. verpachtet werden kann. Der Totalertrag des Ackers in und nahe bei Berlin wird durch den Überfluß aller Arten des kräftigsten Düngers und durch die Leichtigkeit, ihn an Ort und Stelle zu bringen, und der reine Ertrag durch die Menge der Konkurrenten bei dergleichen Verpachtungen und durch die Ersparung der Transportkosten bei dem Verkauf der Produkte vermehrt.

Die bloße Kenntniß der Pachtsummen ist ohne Kenntniß der auf dem Grundstücke liegenden Abgaben nicht hinreichend, um den reinen Ertrag der Grundstücke bestimmen zu können. Diese Abgaben sind unendlich verschieden, und es wäre daher, um den wirklichen reinen Ertrag der Grundstücke auf diesem Wege auszumitteln, eine Würdigung und Untersuchung eines jeden einzelnen Grundstücks nötig, welches aber vor der Hand unausführbar ist. Wie beträchtlich oft die Abzüge vom reinen Ertrage bei einzelnen Grundstücken sind, zeigt folgendes Beispiel:

Die Güter Kerkow und Krauseiche in der Neumark, welche dem Züllichauer Waisenhaus gehören, waren im Jahre 1795. für 2869 Rthl. 12 Gr. verpachtet. Auf diesen Gütern haften, ohne die Abgaben an den Staat zu rechnen, folgende Legate:

	Rthl.	Gr.
1) an die Armen auf den Gütern	20	
und 1 Wspl. Roggen	16	
2) an die Prediger	50	
und $1\frac{1}{2}$ Wspl. Roggen	24	

	Rthl.	Gr.
3) an den Schulhalter in Kerkow .	30	
4) an den Küster in Krauseiche .	30	
5) Stipendiengelder an das kurmär- sche Oberkonsistorium . . .	106	16
6) an die Kirche in Krauseiche .	25	
7) an das Kammergericht . . .	20	

Summa 321 16

Wenn man auch nur zehn Prozent des Pächtertra-
ges als Abgaben an den Staat hinzusetzt, so ergibt
sich der Abzug vom reinen Ertrage jährlich zu 608
Rthl. 12 Gr. um welche Summe der reine Ertrag
der Güter höher ist, als der Pächtertrag.

II. Reiner Ertrag der Viehzucht im preussischen Staate.

Von der Viehzucht kann im Durchschnitt ein
Viertel und ein Fünftel des Totalertrags als reiner
Ertrag angesehen werden, indem die Kosten bei die-
ser Nutzungsart des Grundes und Bodens größer
sind, als bei dem Ackerbau. Was zuerst die Nutzung
der Kühe, als des Hauptartikels unserer nutzbaren
Viehzucht betrifft, so glaube ich nicht irre zu gehen,
wenn ich die Mittelsumme des Ertrags zwischen $\frac{1}{4}$ tel
und $\frac{1}{5}$ tel annehme, oder wenn ich die eine Hälfte der
Totalsumme zu $\frac{1}{4}$ tel und die andre Hälfte zu $\frac{1}{5}$ tel
ansetze, so daß die 57,322,000 Rthl. Totalertrag zu
12,900,000 Rthl. reinen Ertrag anzuschlagen sind.
Da die Durchschnittssumme des Totalertrags einer
Kuh zu 25 Rthl. angenommen ist, so ist die Durch-
schnittssumme des reinen Ertrags zu 5 Rthl. 15 Gr.

angeschlagen; dieser Ertragsdurchschnitt ist nicht zu hoch, und obgleich hie und da die Pachtsumme für die Nutzung einer Kuh nicht so hoch angefest werden kann, so giebt es wieder sehr viele Landstriche, wo die Pachtsumme für eine Kuh zu 8 bis 10 und mehr Thaler steigt; so ist in der Tilsitschen Niederung in Ostpreußen die gewöhnliche Pachtsumme von einer Kuh jährlich 10 Rthl. Die Pachtanschläge der königlichen Domänenämter geben hier, wie bei der Benutzung der Viehzucht überhaupt, andre Resultate, indem sie die Nutzung des Viehes doppelt berechnen; es werden nemlich in denselben erst die Wiesen zu reinem Ertrage und dann das von dem Ertrage dieser Wiesen erhaltene Vieh wieder zu reinem Ertrage angeschlagen. Daß diese Verfahrensart einen *error dupli* enthält, fällt in die Augen, und er kann nur dadurch wieder gut gemacht und für den Pächter ins Gleichgewicht gebracht werden, daß man beide Nutzungen ungefähr zum halben Ertrage anschlägt; so wird man in vielen königlichen Pachtanschlägen die Nutzung einer Kuh nur zu 3 Rthl., 3 Rthl. 12 Gr., 4 Rthl. 12 Gr. angeschlagen finden, welche bei der Nichtveranschlagung der Wiesen zu 5, 6, bis 7 Rthlr. reinen Ertrag angefest werden müßten.

Der reine Ertrag des Jungviehes kann zu $\frac{1}{4}$ tel des Totalertrags angeschlagen werden	Rthr.
	1,677,500
Der reine Ertrag der Schafzucht eben so hoch	
	2,626,500
. Schweinezucht e. f.	982,700
. Bienenzucht e. f.	562,200

	der in der obigen	Rthl.
Tabelle aufgeführten Ziegen, eben so		11,900.
Die Nutzung der Mastochsen und der Pferdezucht ebenfalls zu $\frac{1}{4}$ tel des Totalertrags		470,500
Der reine Ertrag der Federvieh- zucht eben so		420,700
Hiezu der Rüche		12,900,000
	Summe	19,652,000

Der reine Ertrag aller Wiesen, Weideplätze und der Acker in dem preussischen Staate wäre demnach 19,652,000 Rthl. und der Kapitalwert dieser Grundstücke (zu 4 Prozent) 491,300,000 Rthl.

III. Der reine Ertrag der Holzungen ist in dem ersten Kapitel zu 6,500,000 Rthl. und der Kapitalwert zu 162,500,000 Rthl. angeschlagen worden.

IV. Der reine Ertrag des Gartenlandes, das zu Küchen- und Gartengewächsen, jedoch ohne Obstbau genutzt wird, läßt sich im Durchschnitt zu 4 Rthl. für den Morgen anschlagen, also 1 Rthl. 20 Gr. höher, als der gewöhnliche Acker. Dieser gegen den gewöhnlichen Ackerbau erhöhte Ertrag ist indessen nicht bloß in der bessern Kultur dieser Grundstücke zu suchen, denn diese erhöhte Kultur, die gewöhnlich durch Menschenhände bewirkt wird, vermehrt auch die Ausgaben sehr beträchtlich gegen die, welche der gewöhnliche Ackerbau erfordert; der reine Ertrag verhält sich nach dem obigen Ansatze von 30 Rthl. zu dem Totalertrage wie 1 zu $7\frac{1}{2}$. Den mehresten Einfluß auf den höhern reinen Ertrag des

Gartenlandes gegen den des gewöhnlichen Ackers hat unstreitig: die dem erstern zukommende größere Freyheit in der Benützung zu den Früchten, die dem Boden, dem Besitzer und den Umständen am angemessensten sind; das Gartenland ist keiner Hütung von Vieh, das dem Eigenthümer nicht gehört, ausgesetzt; der Besitzer ist nicht gezwungen, es auf dieselbe Art zu beackern und zu bearbeiten, wie sein Nachbar; er ist nicht durch Gemeinheitsrechte und andre Verpflichtungen gebunden; er hat nicht nötig, gesetzliche Brache zu halten und in den mehresten Gegenden sind die Gärten geschlossen und der Beschädigung der Menschen und Thiere nicht so ausgesetzt, als die zum Getreidebau angewendeten Acker. Hierzu kommt noch, daß in den mehresten Gegenden zu den Gärten das beste Land ausgesucht ist, oder daß es durch die viele Jahre lang daran gewendeten Kosten und die auf dessen Verbesserung gewendete Sorgfalt wirklich fruchtbarer geworden ist, als das gewöhnliche Ackerland.

Wenn nach und nach die eben berührten Einschränkungen des Besitzes aller Grundstücke abgeschafft werden, wenn die Gemeinheitstheilungen überall, und zwar vollständig ausgeführt sind, dann wird ohne alle positive Begünstigung der Regierung der reine Ertrag des Ackerlandes dem des Gartenlandes immer näher kommen und die Nation wird dadurch immer mehr an Reichthum gewinnen, der nicht schwankend, und Luxusvermehrend ist, wie der Reichthum, den der Handel und die Gewerbe der industriösen Klassen bringen, sondern der, wie die wohlthätige Natur selbst allmählig und ohne

Eprung den Wohlstand des Einzelnen und so der Wohlstand des Ganzen erhebt.

Der reine Ertrag des Gartenlandes wird also zu 1,930,000 Rthl. und der Kapitalwert alles Gartenlandes zu 48,250,000 Rthl. anzuschlagen seyn.

Den möglich größten reinen Ertrag eines Grundstücks giebt in vielen Provinzen des preussischen Staats die veredelte und dem Klima anpassende Obstbaumzucht; sie bedarf keines Zugviehs, keiner kostbaren Geräthe und keiner, oft $\frac{1}{3}$ tel oder $\frac{1}{4}$ tel des ganzen Ertrags wieder aufzehrenden Aussaat, wie der Ackerbau; sie erfordert nur zu einigen Zeitpunkten eine verhältnismäßige Zahl Arbeiter, und ein großer Obstbaum, der viele Jahre getragen hat, bezahlt, wenn er Frucht zu tragen aufhört, in vielen Gegenden durch sein Holz den Fleck auf dem er stand, als Kapital. Ich habe oben den Totalertrag eines Morgens, abgesehen von dem Grase, das aus Obstgärten noch gewonnen werden kann, zu 26 Rthl. angeschlagen und es ist gewiß nicht zu hoch, wenn ich den reinen Ertrag desselben zur Hälfte oder zu $\frac{1}{3}$ Rthl. und so die berechneten 60,560 Morgen zu 787,000 Rthl. reinen Ertrag und den Kapitalwert aller Obstpflanzungen zu 19,675,000 Rthl. anschlage.

Der Weinbau ist im Durchschnitt in unserm dieser Benützungsort nicht günstigen Klima zu 3 Rthl. für den Morgen, oder zu $\frac{1}{7}$ tel des Totalertrags anzuschlagen, so daß die 325,000 Rthl. Totalertrag zu 65,000 Rthl. reinen Ertrag und der Kapitalwert aller Weingärten zu 1,625,000 Rthl. angeschlagen sind.

Der reine Ertrag des Seidenbau's ist zu unge-

wiß, und besteht wahrscheinlich an den mehresten Orten, wo er sich noch findet, bloß in den auf diesen Erwerbszweig gesetzten Prämien; so daß ich es nicht wage, hier etwas dafür anzusetzen.

Unsre Bergwerke, und vorzüglich unsre Metallbergwerke geben wenig reinen Ertrag; man kann schon aus der Erfahrung, daß die reichen Gold- und Silbergruben in Südamerika jetzt nur noch einen unbedeutenden reinen Ertrag geben, schließen, daß unsre in der Regel sehr armen Erze noch mehr in dem Falle sind. Dieser Gegenstand bedarf indessen noch einer genauern Auseinandersetzung, da manche statistische Notizen von diesen Bergwerken zirkuliren, welche das Urtheil irre führen können.

Der reine Ertrag eines Bergwerks kann, wie der wahre Wert einer jeden verkäuflichen Sache nur dann bestimmt angegeben werden, wenn kein durch Kunst herbeigeführter Umstand von aussen auf die Konkurrenz bei der Betreibung derselben und bei dem Verkauf der Produkte Einfluß hat. Bei unsern Steinkohlenwerken und Torfgräbereien findet am ersten die Möglichkeit statt, den reinen Ertrag berechnen zu können; sie sind in der Regel keinen Einschränkungen unterworfen; ihr Betrieb wird fast überall durch die Menge der Käufer und den Verkaufspreis ihrer Erzeugnisse bestimmt, und nur da, wo sie gänzlich Regalien sind, findet eine Art von Monopol statt, welches ihren reinen Ertrag scheinbar erhöht; unsre Steinkohlengruben sind auch überhaupt unter allen Gütern unter der Erde, welche wir besitzen, das wichtigste Objekt in Absicht auf den reinen Ertrag.

Wenn der Besitzer eines Kupferbergwerks die Macht hat, die Einfuhr des ausländischen Kupfers ganz zu verbieten oder mit einer Abgabe zu belegen; wenn er das aus seinen Bergwerken gewonnene Kupfer zu einem so hohen Preise verkaufen kann, als er es für gut befindet, so kann er sein Bergwerk freilich zu einem beträchtlichen reinen Ertrage benutzen; aber man muß bei der Berechnung des wahren Ertrags eines solchen Bergwerks unterscheiden, ob dieser Ertrag aus dem wahren Wert seiner Produkte, oder aus dem durch Kunst hervorgebrachten Kaufpreise derselben entsteht. Wenn der Besitzer eines solchen Bergwerks sein Kupfer, das nach dem Weltpreise für 40 Rthl. der Zentner eingekauft werden kann, durch die oben angegebenen Mittel für 50 Rthl. verkauft und noch dazu bei dem nötigen Gebrauch dieses Materials immer eine Konkurrenz der Käufer zu erwarten und niemals eine Konkurrenz der Verkäufer zu besorgen hat, so kommen die 10 Rthl. Profit vom Zentner nicht auf Rechnung des Bergwerks, sondern auf Rechnung der Auflage, welche die Käufer bezahlen müssen. Die Art des Gewinnes würde einem Jeden klar und deutlich werden, wenn diese Verpflichtung der Käufer auf die Konsumtion des Kupfers gelegt wäre, und wenn die Konsumenten eine verhältnißmäßige Summe als Konsumtionssteuer an diese Bergwerke jährlich erlegen müßten.

Bei solchen Umständen ist es also möglich, daß Bergwerke betrieben werden können, welche gar keinen reinen Ertrag geben, ja sogar die Betreibung solcher Bergwerke ist auf diese Art möglich zu ma-

chen, deren Totalertrag nicht einmal die Kosten der Produktion bezahlt. In beiden Fällen werden dergleichen Werke auf Kosten des ächten Einkommens der Nation betrieben und es findet hier dasselbe Raisonement Platz, welches die Folgen der Kultur solcher Grundstücke zeigte, die keinen reinen Ertrag bringen. So kann eine Nation durch die künstlich erzwungene Betreibung ihrer Bergwerke verarmen und wenn diese Bergwerke auch das reinste Gold und das feinste Silber geben, obgleich bei diesen der Konsumtion nicht so ausgesetzten Metallen Zwangsmaasregeln von Seiten der Regierung nicht so leicht auszuführen sind, als bei den unedlen Metallen.

Unsre Eisengrabbereien und Eisenbergwerke geben in den mehresten Provinzen gar keinen reinen Ertrag, aber sie erhöhen hier und da den reinen Ertrag unsrer Waldungen, oder machen ihn überhaupt erst möglich. Schon das ächte oder Nationaleinkommen aus dergleichen Gruben ist schwer zu berechnen und sehr zweifelhaft, indem man den wahren Wert der aus der Erde gebrachten Erze bestimmen müßte.

Die Herrschaft Lost und Peiskretschan in Schlesien hat ansehnliche Eisengruben und Eisenhütten, welche jetzt für 15,000 Rthl. jährlich verpachtet sind; dieser reine Ertrag ist schon an sich ansehnlich, und verhältnißmäßig sehr groß, da die ganze Herrschaft nur für 28,000 Rthl. verpachtet ist, so daß die Pachtsumme von diesen Metallwerken mehr als die Hälfte des ganzen reinen Ertrags der Herrschaft ausmacht. Dieser ansehnliche Ertrag kann aber nicht auf die Rechnung dieser unterirdischen Güter gesetzt

werden, da sie nur gleichsam das Werkzeug sind, den großen herrschaftlichen Waldungen einen Ertrag zu verschaffen. Der Pächter erhält nemlich jährlich 12,500 Klaftern Kiefern- und Fichtenholz zur Beschreibung dieser Werke unentgeltlich aus den herrschaftlichen Waldungen, und die Pachtsumme der 15,000 Rthl. kommt also nicht auf Rechnung der Erzgruben oder der Hütten, welche ohne die große Fläche Waldung gar nicht betrieben werden könnten. Es sind in der Regel 12,500 Magd. Morgen Land nötig, um diese Quantität Holz jährlich zu liefern, und wenn man von der Pachtsumme der 15,000 Rthl. die Erhaltung der Forstoffizianten und die Kulturkosten dieser Fläche Land abrechnet, so wird gewiß der reine Ertrag eines Morgens Land nicht höher als 1 Rthl. angeschlagen werden können.

Der wahre Wert der Bergwerke würde am besten erkannt werden, wenn die Regierung die Werke, die von ihr administriert werden, zum Verkauf ausstellen wollte, jedoch ohne das Recht eines Monopols oder einer mit dem Verkauf der Bergwerksprodukte verbundenen Abgabe; man würde dann sich überzeugen ob dieses und jenes Werk auf Kosten des Nationaleinkommens, oder ob es mit Nutzen für dasselbe betrieben wird. Wenn sich kein Käufer zu diesen Werken findet, der mit den ausländischen Preisen der Bergwerksprodukte die Konkurrenz aushalten kann, so ist auch die Betreibung dieser Werke dem Nationaleinkommen schädlich und dem Staate wäre besser gerathen, diese Werke unbebauet liegen zu lassen und die Kapitale und Menschenkräfte auf andre Nützungen zu verwenden, welche ächten

und reinen Ertrag bringen, die dann mehr eintragen würden, als die Quantität Bergwerksprodukte werth ist, welche wir dann von Ausländern kaufen müßten. Wenn der Staat die Betreibung der Kupfer- Eisen- Blei- und Salpeterwerke auch bei wirklichem Nationalverlust deswegen für notwendig hält, weil sie zum Bedarf der Armee unentbehrlich sind, so hat dieses zwar einen Schein der Wahrheit für sich; indessen hat uns doch die Erfahrung häufig gelehrt, daß auch selbst in einem Kriege für Geld und andre Waaren diese Produkte vom Auslande in hinreichender Menge zu haben sind, und daß also eine Nation nicht nötig hat, in Friedenszeiten deswegen ihr reines Einkommen anzugreifen, um einen Ertrag aus Werken zu erzwingen, welche ein wirtschaftlicher Privatmann so lange ungenutzt liegen lassen wird, bis der Weltpreis dieser Produkte so hoch steigt, daß bei der Gewinnung derselben reiner Profit zu erwarten ist.

Unsre Bernsteinfischerei und Gräberei ist zu unbedeutend, um in der Betrachtung des Nationalreichthums eine eigne Abhandlung zu verdienen, indessen wird sie doch dadurch merkwürdig, daß unser Staat an diesem Produkt gleichsam ein Weltmonopol besitzt. Eine Nation, welche Produkte besitzt, und im großen Welthandel verkauft, die ihr ausschließlich angehören, kann, wenn die Produktion beträchtlich und wenn die Konsumtion in der übrigen Welt stark und unentbehrlich ist, aus dem Verkauf solcher Waaren großen Gewinnst für ihr ächtes Einkommen ziehen; da aber unser Bernstein, sowol in Absicht der Produktion in unserm Staate, als auch

in Absicht der Konsumtion in fremden Ländern nicht ein Objekt von Wichtigkeit ist, so wird hier schon die Notiz hinreichen, daß der reine Ertrag dieses Produkts zu 30,000 Rthl. angeschlagen wird.

Alle übrige Schätze, welche in unserm Staate aus der Erde geholt werden, sind in Absicht des reinen Ertrags unbedeutend, und können nur bei der Fabrikation in Anschlag kommen; ich glaube übrigens nicht sehr weit von der Wahrheit entfernt zu seyn, wenn ich den reinen Ertrag von der Gewinnung der Güter unter der Erde zu $\frac{1}{8}$ tel des oben angenommenen Totalertrags oder zu 300,000 Rthl. und hiernach den Kapitalwert aller unsrer Bergwerke zu 7,500,000 Rthl. annehme.

Der reine Ertrag der Fischerei und der Jagdnutzung ist schon im vorigen Kapitel, erstre zu 749,000 und letzte zu 665,000 Rthl. angeschlagen worden.

Der Gewinn, den die industriösen Klassen durch Arbeiten und Dienste vom Auslande ziehen, ist ebenfalls einer Unterscheidung des Total- und des reinen Einkommens fähig. Die erste oder indisponible Portion des Totaleinkommens von Fabriken, die für das Ausland arbeiten, und vom Ausfuhr- Expediti- ons- Transito- und Frachthandel, entspricht der ersten Portion des Totaleinkommens von Grund und Boden; es müssen davon alle die Menschen, welche bei diesen Zweigen der Industrie beschäftigt sind, das Zugvieh, das Geräth und die Maschinen erhalten werden; es müssen überhaupt alle Ausgaben davon bestritten werden, ohne welche dieser Zweig des Nationaleinkommens nicht betrieben werden kann,

und es müssen alle zu diesen Gewerben nötige Kapitalien nach dem im Lande üblichen Zinsfuß verinteressirt werden. Die nach Abzug aller dieser Bedürfnisse übrigbleibende Summe entspricht dem reinen Einkommen von Grund und Boden, und ist in Rücksicht auf den Staat disponibles Einkommen. Daß die Berechnung dieser Portion des ächten Einkommens mit noch größern Schwierigkeiten verknüpft ist, als die Berechnung des ächten Einkommens überhaupt, ist offenbar; daß sie weit geringer ist, als bei dem Ertrage vom Grund und Boden, wird sich in der Folge meiner Betrachtungen zeigen; daß sie aber auch im preussischen Staate hier mehr und dort weniger statt findet, bedarf eines genügenden Beweises, da deren Existenz von manchen Staatswirtschaftslehrern ganz geleugnet worden ist, und da die Erörterung desselben vorzüglich auf die Untersuchung von dem Einfluß der Abgaben auf den Nationalreichthum wichtigen Einfluß hat.

In einer jeden Provinz läßt sich bei hinlänglicher Kenntniß der Produktion, der Gewerbe, der Waarenpreise und solcher Gegenstände, welche auf die Bedürfnisse des menschlichen Lebens Einfluß haben, eine gewisse Summe bestimmen, welche zur Erhaltung eines Menschen aus den industriösen Klassen unumgänglich nötig ist. Obgleich die Bestimmung einer solchen Summe immer schwankend und ungewiß ist, und man immer dabei auf den Grad des Wohlstandes, auf welchem die gegebene Provinz steht, Rücksicht nehmen muß, so ist doch überall eine Bestimmung möglich, die mit der Berechnung der unentbehrlichsten Bedürfnisse eines Menschen anfan-

gen muß. Die Summe, welche einem jeden Menschen von seinem Einkommen, nach Abzug der zu seiner Erhaltung notwendigen Bedürfnisse, übrig bleibt, und die er zur Bequemlichkeit, zum Vergnügen und zum Wohlleben anwenden kann, muß als disponibel, oder als reiner Ertrag seiner Arbeit angesehen werden; wenn also den Klassen in unserm Staate, welche ihr ächtes Einkommen von fremden Nationen ziehen, etwas zu dieser Anwendung übrig bleibt, so tragen sie auch etwas zu dem reinen Einkommen der Nation bei.

Von Grundstücken, welche einer Verpachtung fähig sind, ist der reine Ertrag leicht zu bestimmen, denn er ist mit der Pachtsumme in den mehresten Fällen so ziemlich gleich, wenn freie Konkurrenz der Pächter und der Verpächter statt findet. Hier bestimmt der Wohlstand der Provinz überhaupt die zur Erhaltung des Pächters und seiner Familie nötige Portion, und in einer armen Provinz, wo der Verpächter selbst wenig an seine Bequemlichkeit, sein Vergnügen und sein Wohlleben wenden kann, wird auch der Pächter wenig darauf verwenden und von dem Ertrage des Grundstücks in Abzug bringen können.

Von Gewerben, die keiner Verpachtung fähig sind, ist auch diese letzte Portion schwerer zu bestimmen; sie wird zwar hier ebenfalls durch die freie Konkurrenz der Käufer und Verkäufer am besten bestimmt, aber diese Konkurrenz findet in unserm Staate bei den industriösen Klassen noch weniger als bei den produzierenden statt. Der gemeine Fabrikarbeiter, der Tagelöhner der Kaufleute, der Fuhrleute
und

und der Schiffseigenthümer, welche ächtes Einkommen genießen, wird freilich bei der jetzigen Lage der Dinge wenig oder nichts mehr, als die erste indisponible Portion des ächten Einkommens erwerben, und wird selten etwas zu seiner Bequemlichkeit, zu seinem Vergnügen und zu seinem Wohlleben übrig behalten; aber der Fabrikherr, der Kaufmann, der Fuhrmann und der Schiffseigenthümer, welche ächtes Einkommen genießen, verdienen doch in der Regel mehr, als man auf diese erste Portion ihres ächten Einkommens rechnen kann, und sie behalten hier mehr und dort weniger zur Bequemlichkeit, zum Vergnügen und zum Wohlleben übrig, welche letzte Portionen von ihnen im Fall der Noth, und wenn sie es für gut finden, zu andern Zwecken angewendet werden können.

Wenn man diesen überschießenden Gewinn für höhere Zinsen ihrer in dem Gewerbe steckenden Kapitale ausgeben will, so ist dis ein Irrthum; denn wenn der Kaufmann, der Ausfuhrhandel treibt, sein Kapital zu 10 Prozent nutzt, da der Zinsfuß im Lande nur 4 Prozent ist, so sind die 6 Prozent, welche er mehr erhält, nicht mehr Kapitalgewinnst, sondern Lohn für seine Arbeit. Es ist diese Theilung des Gewinnstes nötig, um in dem schwierigen Gegenstande der Zirkulation sich nicht auf Irrwege führen zu lassen. Unter den Erwerbszweigen der industriösen Klassen hat vorzüglich der Handel häufig das Schicksal gehabt, falsch betrachtet zu werden; man unterschied nicht seinen mittelbaren und seinen unmittelbaren Einfluß auf die Vermehrung des Nationalreichthums; man sah den Gewinn des Kauf-

manns sämmtlich für Nationalgewinn und für höhere Interessen seines Kapitals an, und meinte daher, daß kein Kapital im Staate besser angelegt werden könnte, als bei dem Handel; man hätte gern den produzierenden Gewerben, die nur 4 bis 5 Prozent Interessen von ihren Kapitalen zogen, diese Kapitale genommen und sie dem Handel zugewendet, der vermeintlich 10 und mehr Prozent jährliche Zinsen gewann.

Unsre Fabrikentabellen geben uns keine hinreichenden Notizen, um die Portion berechnen zu können, welche von den industriösen Klassen zu dem reinen Einkommen der Nation beigetragen wird, und unsre Aus- und Einfuhrlisten der Handelsstädte sind noch weniger zu einer solchen Berechnung zu gebrauchen; die erstern geben zwar die Zahl der bei den Fabriken beschäftigten Arbeiter an, und man könnte daher (angenommen, daß diese Angaben überhaupt richtig sind) die Summe des Gewinnstes von der Fabrikation unter diese Arbeiterzahl eintheilen, aber die daraus kommenden Resultate überzeugen bei dem ersten Versuche einen Jeden von der Unbrauchbarkeit dieser Notizen und Berechnungen, und in der Sache selbst liegt schon der Grund dieser Unbrauchbarkeit. Soll der Fabrikant die Zahl aller Arbeiter angeben, die im vergangenen Jahre bei ihm gearbeitet haben, und die vielleicht nach Bedürfniß seines Ankaufs und seines Absatzes nur einige Wochen oder Tage bei ihm in Arbeit standen — oder soll er bloß die angeben, welche das ganze Jahr täglich bei ihm arbeiteten, und die vielleicht eine Zeit lang mit dieser oder jener Arbeit beschäfti-

get waren, welche in gar keiner Verbindung mit der Fabrik stand? — in beiden Fällen werden Irrthümer in die Tabellen kommen, die sie zu Berechnungen unbrauchbar machen, und es ist Mangel an Nachdenken bei unsern Statistifern, wenn sie aus den Angaben: wieviel diese oder jene Fabrik Arbeiter ernährt (oder richtiger gesagt: beschäftigt) ein Ganzes zusammensetzen und darnach den Wert der Fabriken oder ihren Einfluß auf den Nationalreichtum schätzen wollen. Brauchbarer zu dieser Berechnung, und überhaupt zu allen Berechnungen, würde die Rubrik seyn: wie viel der Fabrikunternehmer an Arbeitslohn ausgezahlt hat, wenn es überhaupt möglich wäre, die Fabrikanten zu einer wahren Angabe zu bringen.

Wenn wir, wie schon oben erwähnt ist, 24 Rthl. als Durchschnittssumme annehmen, welche nötig ist, um im preussischen Staate einen Menschen mit allen notwendigen rohen Produkten zu versorgen, so wird die Berechnung des reinen Ertrags von den Arbeitern der industriösen Klassen im preussischen Staate so ausfallen:

Da die Portion von 24 Rthl. Kinder und Erwachsene in sich begreift, und man in der Regel Erwachsene zu Fabrikarbeitern annehmen muß, so muß diese Summe um $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$, also bis zu 31 Rthl. erhöht werden, um das unentbehrliche Bedürfnis eines solchen Menschen zu schätzen. Da aber bei Berechnung des reinen Ertrags nicht bloß die Nothdurft an rohen Lebensbedürfnissen, sondern überhaupt das in jeder Provinz übliche Bedürfnis in Anschlag gebracht werden muß, so gehört auch noch zu der

ersten indisponiblen Summe das Arbeitslohn, welches ein solcher Arbeiter für die Bearbeitung der ihm nötigen rohen Materialien ausgeben muß, da er eben so wenig, als der Landmann Zeit übrig behält, diese Bearbeitung selbst zu übernehmen, oder durch Gegendienste die Arbeiter, welche dis für ihn besorgen können, zu bezahlen. Die Bestimmung, wie viel ein solcher Mensch zu dieser letztern Portion nötig hat, ist hier ebenfalls schwerer, als bei dem Ackerbau und bei andern Gewerben, welche an sich ächten Ertrag bringen; denn bei den letztern bestimmt sie die Konkurrenz der Pächter und der Verpächter oder der Arbeiter von selbst, und diese Konkurrenz ist leicht zu übersehn und durch bekannte Grenzen bestimmt; bei Fabrikgewerben hingegen ist diese Konkurrenz gar nicht zu übersehn, da die Ausbreitung solcher Gewerbe keine Grenzen, oder doch keine leicht zu findenden Grenzen hat, indem eine einzige Spekulation eines ausländischen, vielleicht viele 100 Meilen von der Fabrik entfernten Kaufmanns, oder die Anordnungen einer eben so weit entfernten Regierung schnell das richtige Gleichgewicht zwischen Fabrikation und Absatz zerstören; wenn wir daher auch bestimmen können, wie viel ein jeder Fabrikant im Durchschnitt jährlich verdient, so wird doch die Bestimmung der Portion, die er jährlich zu seinem Unterhalt bedarf, sehr willkürlich seyn. Wenn man indessen ungefähr die Hälfte der angenommenen 30 Rthl. als Arbeitslohn, das ein solcher Mensch jährlich ausgeben muß, und als Bezahlung für seine Wohnung hinzusetzt, so wird das, was er jährlich über 46 Rthl. verdient, als reiner Ertrag seyn.

Arbeit angenommen werden können. Wenn man die Portion, welche ein solcher Mensch verdient, wöchentlich zu einem Thaler, oder jährlich zu 52 Rthl. anschlägt, — wenn man für den Handel eben diesen Ertrag annimmt, und sich nicht auf die Absonderung des Kapitalgewinnes von dem Arbeitslohn einläßt, so wird die Summe von 12,561,000 Rthl. welche oben als Totalertrag aller Gewerbe der industriösen Klassen und des Handels angenommen ist — 1,638,000 Rthl. reinen Ertrag geben.

Auf die materielle Zuverlässigkeit dieser Berechnung lege ich wenig Wert, ob ich gleich von ihrer formellen Richtigkeit überzeugt bin; ich wünsche daher sehr, daß dieser Gegenstand, der, wie die Folge meines Werks zeigen wird, so wichtigen Einfluß auf den Nationalreichtum hat, von solchen Männern beachtet, ergänzt und berichtigt werden möge, welche in diesem Fache hinlängliche Erfahrung besitzen.

Totalsumme des reinen Einkommens (oder des reinen Ertrags vom Nationaleinkommen) des preussischen Staats.

1. Vom kultivirten Acker	50,656,000 Rthl.
2. Von Wiesen, Weide u. Acker	19,652,000 —
3. Von den Holzungen	6,500,000 —
4. — — Gärten u.	2,782,000 —
5. — — Gütern unter der Erde	300,000 —
6. — der Fischerei	749,000 —
7. — — Jagdnutzung	665,000 —
8. — den industriösen Klassen	1,638,000 —
Summe	<hr/> 82,942,000 Rthl.

Kapitalwert aller, reinen Ertrag bringenden
Grundstücke und Nutzungen im preussischen
Staate.

1. Kultivirter Acker	1266,400,000 Rthl.
2. Wiesen, Weide und Ager	491,300,000 —
3. Holzungen	162,500,000 —
4. Gärten	69,550,000 —
5. Bergwerke ic.	7,500,000 —
6. Fischerei	18,725,000 —
7. Jagd	16,625,000 —
Summe	<u>2032,600,000 Rthl.</u>